Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260

A/2211/2026
D/9848/2026

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten
GR-04/2026

am **Donnerstag, den 12. November 2026**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex** (Diex 25, 9103 Diex)

Beginn: **18.00 Uhr**
Ende: **18.45 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 05.11.2026 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig.**

Gegenwärtig:
Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	**NAPETSCHNIG Anton**
02	1. Vizebürgermeister	**GLABONIAT Stefan**
03	2. Vizebürgermeister	~~**KLEMEN Franz**~~
04		**JAMNIG Thomas**
05		**JANTSCHGI Claudia**
06		~~**KAHN Irmgard**~~
07		**GLABONIAT Romana Johanna**
08		**JANDL Bernhard**
09		**JANDL Josef**
10		**GRILZ Dominik**
11		~~**LADINIG Kerstin**~~

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin	**Mag. Alexandra Horn**
Finanzverwalterin	**Margarethe Primusch**

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

2. Vizebürgermeister KLEMEN Franz (vertreten durch **EGR DOBROUNIG Michael**)
GR^{in} KAHN Irmgard (vertreten durch **EGR LOBNIG Anton**)
GR^{in} LADINIG Kerstin (vertreten durch **EGR WILPERNIG Siegfried**)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Anton Napetschnig**

Protokollzeichner: JANDL Josef (ÖVP)
GRILZ Dominik (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung begehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	KA-Sitzung 3/2026, vom 15. Oktober 2026
03.	1. Nachtragsvoranschlag 2026
04.	Stellenplanverordnung per 01.01.2027
05.	Bericht an den Gemeinderat über die Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023
06.	Verordnung zur Übernahme ins Öffentliche Gut - Genehmigung gem. § 73 Abs 3 K-AGO
07.	Verordnung zur Übernahme ins Öffentliche Gut
08.	Zweitwohnungsabgabeverordnung 2027
09.	Nachtrag zum Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH vom 13.09.2023
10.	Förderungsvereinbarung SC Diex
11.	Flächenwidmungsplanänderung, Widmungspunkt 1/2026
12.	Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betr. Gst. 205/3 KG 76303
13.	Winterdienst - Schneeräumung 2026-2027

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Antrag zur Geschäftsbehandlung gem. § 41 Abs 5 Z 3 K-AGO der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex

Seitens der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex wird ein Antrag zur Geschäftsbehandlung gem. § 41 Abs 5 Z 3 K-AGO um **Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung** eingebracht. Dabei handelt es sich um die *„Behandlung des Anrainerschreibens zur Siedlungsentwicklung nördlich des Ortskerns von Diex"*. Konkret wolle man den Bearbeitungsstand und Ansicht der einzelnen Gemeinderäte dazu erfahren.

Der Bürgermeister ersucht die Amtsleitung um rechtliche Stellungnahme zum Antrag. Die Amtsleitung führt dazu aus wie folgt:

Das gegenständliche Schreiben wurde an den Bürgermeister und den Gemeinderat adressiert und den Mitgliedern des Gemeinderates seitens der Amtsleitung am 30.10.2026 per E-Mail übermittelt. Das **Bauverfahren ist kein „Popularverfahren"** (bei dem jeder Bürger Einwände erheben darf), sondern ein Verwaltungsverfahren zwischen dem Bauwerber, der Behörde (Bürgermeister) und einem gesetzlich klar

abgegrenzten Kreis von Parteien (vor allem unmittelbare Nachbarn bzw. Anrainer im Einflussbereich gemäß § 23 K-BO 1996). Für Personen, die nicht Partei sind, ergibt sich daraus folgende rechtliche Stellung:

- Das Recht auf Einsicht in die Baupläne und den Verfahrensakt steht ausschließlich den Parteien des Verfahrens zu. Die Öffentlichkeit hat kein Recht, Bauunterlagen bei der Gemeinde einzusehen.
- Seit der Abschaffung des Amtsgeheimnisses (Informationsfreiheitsgesetz) besteht zwar grundsätzlich ein Recht auf Zugang zu allgemeinen amtlichen Informationen, dieses wird im konkreten Bauverfahren jedoch stark eingeschränkt, sodass Details zu privaten Bauprojekten Dritter weiterhin nicht herausgegeben werden dürfen.

Daraus ergibt sich, dass der Verfahrensstand eines Bauverfahrens nicht öffentlich im Gemeinderat zu diskutieren ist. Darüber hinaus ist gem. § 3 K-BO der Bürgermeister Baubehörde 1. Instanz. Es gibt keine Zuständigkeit des Gemeinderates im gemeindebehördlichen Bauverfahren. Das ggst. Widmungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Die Frage der widmungsgemäßen Bebauung ist ebenfalls Teil des Bauverfahrens und als solche nicht im Gemeinderat öffentlich zu besprechen.

Der Antrag ist sohin mangels Zuständigkeit des Gemeinderates formell zurückzuweisen.

Der Vorsitzende hält fest, dass aufgrund der rechtlichen Beurteilung keine Erweiterung der Tagesordnung stattfindet.

Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO der LFD Gemeinderatsfraktion Diex

Seitens der LFD Gemeinderatsfraktion Diex wird ein **Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO** zu folgendem Thema eingebracht:

„Änderung der Vergnügungssteuerverordnung"

Der Antrag wird seitens des Vorsitzenden verlesen und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex

Seitens der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex wird ein **Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO** zu folgendem Thema eingebracht:

„Behandlung des Anrainerschreibens zur Siedlungsentwicklung nördlich des Ortskerns von Diex"

Der Antrag wird vom Vorsitzenden verlesen.

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt, dass es sich inhaltlich um dasselbe Thema wie beim zuvor mündlich eingebrachten Antrag gem. § 41 Abs 5 Z 3 K-AGO handelt und ersucht die Amtsleitung erneut um rechtliche Stellungnahme.

Diese hält fest, dass dazu auch hier das zuvor Gesagte zur mangelnden Zuständigkeit des Gemeinderates im Bauverfahren gilt.

Der Antrag ist sohin mangels Zuständigkeit des Gemeinderates formell zurückzuweisen.

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- **Gemeinderat JANDL Josef**
- **Gemeinderat GRILZ Dominik**

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 02.: KA-Sitzung 3/2026, vom 15. Oktober 2026

Die Berichterstattung erfolgt durch **GR Romana Glaboniat.**

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Donnerstag, den 15. Oktober 2026** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 19:00 Uhr bis 19:55 Uhr

Anwesende:

- Obmann: GR Grilz Dominik (SPÖ)
- Mitglied: GR Glaboniat Romana (LFD), GR Kahn Irmgard (LFD), GR Jandl Josef (ÖVP)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Prüfungszeitraum:

- **Prüfungszeitraum:** 1. Juli 2026 bis 15. Oktober 2026
- **Letzte Gebarungsprüfung**: am 2. Juli 2026 (für den Prüfungszeitraum: 1. April 2026 bis 30. Juni 2026

Tagesordnung:

1.) Namhaftmachung des Protokollzeichners
2.) Namhaftmachung des Berichterstatters
3.) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung
4.) 1. Nachtragsvoranschlag - Begutachtung

SITZUNGSVERLAUF:

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und somit beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners

Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss **GR Josef Jandl** namhaft gemacht.

TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Romana Glaboniat** einstimmig namhaft gemacht.

TOP 3) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung

Vorgelegt werden folgende Unterlagen:

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge und Handkasse;

I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:

1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein**. Der Buchungsabschluss vom 15.10.2026 (TA 1 - 357) liegt dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.

2.) Von der Finanzverwalterin wurde folgende Erklärung abgegeben
   a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
   b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind im EDV-gestützten Rechnungswesensystem gebucht;
   c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
   d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

III. Prüfung der Buchungen und Belege:

- Die Prüfung der Belege und Buchungen (151049 - 151625) erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 01.07.2026 bis 15.10.2026** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandungen.**

IV. Prüfung der Gebarung:

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

ERGEBNIS:
Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.

TOP 4) 1. Nachtragsvoranschlag – Begutachtung

Der Gemeinderat hat einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen, wenn der Voranschlag durch überplanmäßige Mittelaufwendung (Auszahlungen) und Mittelaufbringungen (Einzahlungen und Erträge) wesentlich verändert wird.

Die Begutachtung des 1. Nachtragsvoranschlages erfolgte vor Begutachtung durch die Gemeinderevision.

Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2026 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt und beschlossen wurden.

Projekte die in den NVA eingebaut wurden:

- LED-Beleuchtung (Kosten € 10.000,00)
  Die Finanzierung erfolgt aus Zuschüssen durch den Kommunalen Energieeffizienzbonus Kärnten 2026. Der Zuschuss beträgt € 7.500,00.
- Sanierung Arztraum – VS Diex (Kosten € 3.600,00) – Versicherungsschaden
- FF Grafenbach – Errichtung einer Notstromumschaltung (€ 1.000,00)
- Sandkiste mit Beschattung u. Wippe – Kindergarten (Kosten € 7.700,00)
  Finanzierung erfolgt aus BZ aR, § 15a Förderung sowie BZ aus Vorjahren.
- Errichtung einer Seilnetzpyramide (Kosten rd. € 25.700,00 inkl. Wirtschaftshofleistungen)
  Finanzierung erfolgt aus BZ aR und KPF-Förderung
- Errichtung einer Pergola – Beschattung Volksschule (Kosten € 10.000,00)
  Finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026 in Form von BZ aR.
- KAT-Schäden Nacherfassung – Bösenorterstraße (€ 27.000,00) und Schwarzgrabenweg (€ 77.000,00) - Förderung 50% aus KAT-Schäden des Bundes, 25% Landesmittel u. 25% Gemeindeanteil)
- Erneuerung – Straßenschneeschild Wirtschaftshof (€ 12.000,00)
- Erholung und Aussichtsplatz „Mei Diexer Lieblingsplatzl“ (€ 8.000,00)
  (Förderbetrag € 4.000 – Förderinitiative KPF)

Die übrigen Einnahmen und Ausgaben setzen sich aus kleineren Beträgen zusammen.

Die Förderungen der Abt. 10, Agrartechnik für die Sanierung der Bösenorterstraße (Rußanhöhe) im Jahr 2025 wurden im 1. NTVA nachbudgetiert.

1. **Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:**

1.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	€ 3.434.200,00
Summe Aufwendungen:	€ 3.699.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 4.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	**€ - 262.000,00**

1.2. *Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:*

Summe Einzahlungen	€ 2.916.200,00
Summe Auszahlungen	€ 3.298.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€ - 382.200,00**

Gemeinde: *DIEX*

1. NTVA 2026

		Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:	*EVA (Anlage 1a)*	*FVA (Anlage 1b)*
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:				
operative Gebarung	*MVAG-Ebene:*	*Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):*	*VA-Betrag*	*VA-Betrag*
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	3.434.200	2.916.200
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	3.699.400	3.118.200
	SA0/SA1	*Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung*	*-265.200*	*-202.000*
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	4.000	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	800	
	SU	**Summe Haushaltsrücklagen (+/-)**	***3.200***	
	SA00	*Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)*	*-262.000*	
investive Gebarung	*MVAG-Ebene:*	*Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):*	*VA-Betrag*	*VA-Betrag*
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		55.900
	SA2	*Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung*		*-55.900*
	SA3	*Nettofinanzierungsaldo (SA1 + SA2)*		*-257.900*
Finanzierungs-tätigkeit	*MVAG-Ebene:*	*Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):*	*VA-Betrag*	*VA-Betrag*
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		124.300
	SA4	*Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit*		*-124.300*
	SA5	*Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)*		*-382.200*

Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT		*FINANZIERUNGSHAUSHALT*	
	Saldo 0	*Saldo 00*	*Saldo 1**	*Saldo 5*
Gesamthaushalt:	*-265.200*	*-262.000*	*-202.000*	*-382.200*
abzüglich:				
850 Wasserversorgung	*1.000*	*1.000*	*1.300*	*1.300*
851 Abwasserbeseitigung	*33.300*	*33.300*	*33.300*	*33.300*
852 Abfallentsorgung	*-5.400*	*-5.400*	*-5.400*	*-5.400*
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	*0*	*0*		*0*
859 sonst. Betr. marktb. Tätigk.*	*0*	*0*	*0*	*0*
Zwischensummen	*-294.100*	*-290.900*	*-231.200*	*-411.400*

Der Saldo 5 im Finanzierungshaushalt weist ein Minus von € 382.200.- aus.

Nicht berücksichtigt im 1. NTVA 2026 wurden die KIG-Mittel für das Jahr 2026 in der Höhe von € 59.100,00, da diese noch keinem Vorhaben zugewiesen wurden.

ERGEBNIS:
Der Kontrollausschuss nimmt das Ergebnis des 1. Nachtragsvoranschlages im Entwurf zur Kenntnis.

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 20:16 Uhr Sitzung.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Kontrollausschusssitzung 3/2026, vom 15. Oktober 2026 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 03.: 1. Nachtragsvoranschlag 2026

Die Berichterstattung erfolgt durch **FV Margarethe Primusch.**

Allgemeines)
Im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 erfolgte die Nachbudgetierung der Vorhaben, Budgetierung von Mehreinnahmen und Nachbudgetierung überschrittener Konten.
Die Vorbegutachtung erfolgte durch die Gemeinderevision.

Die einzelnen Ansätze der VO-Erweiterungen und Kürzungen wurden dem Gemeinderat vorgetragen. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages wurde in der Zeit von 04. November 2026 bis 11. November 2026 kundgemacht.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 94/2024, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2026

1. **Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):**

   Der 1. Nachtragsvoranschlag 2026 der Gemeinde Diex wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015 sowie den Grundsätzen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, den Grundsätzen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

2. **Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

   Im Rahmen des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 wurden alle bisher angefallenen wesentlichen Änderungen zum Voranschlag 2026 berücksichtigt, die nach dessen Erstellung bekannt und beschlossen wurden.

   Projekte die in den NVA eingebaut wurden:

   - LED-Beleuchtung (Kosten € 10.000,00)
     Die Finanzierung erfolgt aus Zuschüssen durch den Kommunalen Energieeffizienzbonus Kärnten 2026. Der Zuschuss beträgt € 7.500,00.

   - Sanierung Arztraum – VS Diex (Kosten € 3.600,00) – Versicherungsschaden

   - FF Grafenbach – Errichtung einer Notstromumschaltung (€ 1.000,00)
   - Sandkiste mit Beschattung u. Wippe – Kindergarten (Kosten € 7.700,00)
     Finanzierung erfolgt aus BZ aR, § 15a Förderung sowie BZ aus Vorjahren.

   - Errichtung einer Seilnetzpyramide (Kosten rd. € 25.700,00 inkl. Wirtschaftshofleistungen)
     Finanzierung erfolgt aus BZ aR und KPF-Förderung

   - Errichtung einer Pergola – Beschattung Volksschule (Kosten € 10.000,00)
     Finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026 in Form von BZ aR.

- KAT-Schäden Nacherfassung – Bösenorterstraße (€ 27.000,00) und Schwarzgrabenweg (€ 77.000,00)
  (Förderung 50% aus KAT-Schäden des Bundes, 25% Landesmittel u. 25% Gemeindeanteil)
- Erneuerung – Straßenschneeschild Wirtschaftshof (€ 12.000,00)

- Erholung und Aussichtsplatz „Mei Diexer Lieblingsplatzl" (€ 8.000,00)
  (Förderbetrag € 4.000 – Förderinitiative KPF)

Positive Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Diex hat die für 2026 zugesicherte Stärkung der operativen Gebarung in der Höhe von
€ 616.000,00 bzw. ist dies die Abgangsdeckung für die Jahre 2019-2025.

Die übrigen Einnahmen setzen sich aus kleineren Beträgen zusammen.
Die Förderungen der Abt. 10, Agrartechnik für die Sanierung der Bösenorterstraße (Rußanhöhe) im Jahr 2025 wurden im 1. NTVA nachbudgetiert.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Erträge:	€ 4.002.300,00
Summe Aufwendungen:	€ 3.699.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 4.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 800,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	**€ 306.100,00**

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Summe Einzahlungen	€ 3.532.200,00
Summe Auszahlungen	€ 3.298.400,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	**€ 233.800,00**

Ergebnishaushalt:
Der Saldo des Nettoergebnisses (Saldo 00) verbessert sich gegenüber dem Voranschlag um € 306.100,00.

Finanzierungshaushalt:
Der Saldo im Finanzierungshaushalt (Saldo 5) verbessert sich um € 233.800,00.

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Hoheitliche operative Eigenfinanzierungskraft - Abgangsdeckungsbedarf

			NT
20802 Diex			VA 2026
	Abgangsdeckung - Berechnung	**MVAG-Code**	**Hoheitliche Gemeinde**
	EHH Erträge	21	3.793.600
-	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
-	Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	517.800
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0
-	EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	39.200
+	FHH Einz. - Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0) Annuitätenersatz des K-BBF (Konto 3013)	3331 (VC 0) Konto 3013	0
	EHH Erträge - bereinigt		3.236.600
	EHH Aufwendungen	22	3.519.600
-	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	5.500
-	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	578.500
-	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
-	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
-	EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	3.300
-	EHH Aufwendungen ohne Projektbezug (VC 0) EM-Zuführungen aus ZMR-Entnahmen (Konto 7999)	2225 (VC 0) Konto 7999	0
-	FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug (VC 0)	343 (VC 0)	0
+	FHH Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	SU 36	124.300
	EHH Aufwendungen - bereinigt		3.056.600
	EHH - Saldo 0 bereinigt hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft	**SA0 ber.**	180.000

Nach Begutachtung des 1. Nachtragsvoranschlags durch die Gemeinderevision am 29.10.2026, ergibt sich eine hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= Bereinigter Saldo 1 des FHH) ein Plus von € 180.000,00.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Bewertungsansätze: Anschaffungskosten

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:
Keine Erfordernis

Beilage) Verordnungsentwurf

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2026 wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 04.: Stellenplanverordnung per 01.01.2027

Allgemeines)
Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2027 wurde der Gemeindeaufsicht zur Prüfung vorgelegt und am 20.10.2025, Zahl: 03-VK122-VO-139770/2026-2, seitens [redacted] genehmigt.

Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Diex gemäß der Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBl 87/2018, liegt bei 171 Punkten (Basisausstattung 168, Zusatzpunkte 3).

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach der K-GBRPV und dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz (K-GMG), LGBl 96/2011 idF 43/2026, wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit 03.11.2026 bestätigt.

Beilage) Verordnungsentwurf

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der Stellenplanverordnung per 01.01.2027 wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 05.: Bericht an den Gemeinderat über die Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023

Allgemeines)
Seitens der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde 2025 ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen samt Anlagen übermittelt, wonach der Bürgermeister dem Gemeinderat über die Verwendung der KIG-Mittel bis zu max. 4 Terminen zu berichten hat.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat wie folgt zu berichten:

Kommunalinvestitionsgesetz 2023:
- Bis 31. Dezember **2026** über die **Verwendung der Mittel und Mittelverwendungsplanung** und
- Bis 31. Dezember **2028** über die **tatsächliche Verwendung der Mittel**. Wenn bereits beim ersten Berichtslegungstermin verwendete Mittel in der Höhe der KIG-Finanzzuweisung bestehen, entfällt dieser zweite Berichtslegungstermin.

Die Berichtspflicht an den Gemeinderat umfasst auch die bis 30. April 2025 von der Buchhaltungsagentur ausbezahlten Mittel.

Auch wenn es der Gemeinde überlassen bleibt, für welche Investitionen sie die Finanzzuweisungen verwendet, ergeben sich aus der Berichtspflicht an den Gemeinderat folgende zeitliche Vorgaben für die Mittelverwendung:
- KIG 2023: Projektbeginn im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2027, getätigte Auszahlungen bis 31. Dezember 2028

Bericht)
Gem. Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023 stellt der Bund zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinden und von ihnen beherrschter Projektträger Finanzzuweisungen zur Verfügung. Bedingung für die Gewährung der Finanzzuweisung ist ua, dass die Mittel für Investitionen in Projekte verwendet werden, mit denen im Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 begonnen wurde bzw. begonnen werden wird, unter besonderer Berücksichtigung von **Investitionen in die Energiewende** und in die **Errichtung, Erweiterung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen**.

Die Gesamthöhe der KIG 2023 Finanzzuweisung des Bundes betrug € 82.406,00, davon wurden € 13.353,28 für die Instandsetzung der Fassade des Gemeindeamtes aufgewendet und sind € 9.834,54 für die Umrüstung der öffentlichen Gebäude auf LED-Beleuchtung geplant.

Diskussion)
Besprochen wird, dass im Gemeindevorstand bereits darüber beraten wurde, die restlichen Mittel primär ins Wegenetz sowie in weitere interessante Projekte, sofern die Förderschiene dazu passt, investieren möchte. Hierzu wurde auch der Feuerwehrbereich und der notwendige Ankauf des KLFA der FF Diex besprochen. Dieses solle in der nächsten Legislaturperiode angeschafft werden.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Verwendung der Mittel nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 06.: Verordnung zur Übernahme ins Öffentliche Gut - Genehmigung gem. § 73 Abs 3 K-AGO

Allgemeines)
Gem. § 73 Abs 1 iVm Abs 3 sind Verfügungen, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes oder des Gemeinderates bedürfen, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die notwendigen Verfügungen unter eigener Verantwortung zu treffen.

Es handelt sich dabei um die Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Gemeinde Diex Gst. 958/1, EZ 155, KG 76303 Diexerberg, im Ausmaß von 24m², lt. Vermessungsurkunde der Buchleitner & Kirchner ZT GmbH, GZ 1377/A/22 vom 17.07.2023, betreffend KG 76303 Diexerberg, Gst. 200/1, 200/2 und 201.

In § 3 Kärntner Grundstücksteilungsgesetz - K-GTG ist festgelegt, dass die Genehmigung der Teilung eines Grundstückes unter der Auflage erteilt werden darf, dass der Grundstückseigentümer Grundflächen nach Maßgabe der Abs 2 bis 8 an die Gemeinde übereignet. Die Übereignung hat unentgeltlich und lastenfrei zu erfolgen. Die erforderliche Straßenbreite ergibt sich aus dem Bebauungsplan und wird vom Vermesser automatisch mit berücksichtigt.

Beilage) Verordnung vom 09.09.2026

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der Verordnung vom 09.09.2026 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht mehrheitlich.**
9 Stimmen sprechen sich dafür aus
2 Stimmen sprechen sich dagegen aus
(Dominik Grilz, SPÖ; Siegfried Wilpernig, SPÖ)

TOP 07.: Verordnung zur Übernahme ins Öffentliche Gut

Allgemeines)
Mit Kaufvertrag vom 22.10.2026 wurde unter Punkt 9. festgelegt, dass die Verkäufer anlässlich der Vertragserrichtung aus der Liegenschaft EZ 5 KG 76305 Grafenbach das Trennstück 3 im Ausmaß von 63m² gem. Vermessungsurkunde vom 09.10.2026, GZ: 2136/A/26 des DI Harald Kirchner lasten- und entgeltfrei ins Öffentliche Gut der Gemeinde Diex abzutreten.

Für die grundbücherliche Durchführung dieser Teilung ist eine Verordnung zur Übernahme ins Öffentliche Gut erforderlich.

Beilage) Verordnungsentwurf

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 08.: Zweitwohnungsabgabeverordnung 2027

Allgemeines)
Durch das Kärntner Zweitwohnungsabgabegesetz 2027, das mit 1. Jänner 2027 in Kraft tritt, ist nach § 8 Abs. 1 K-ZWAG 2027 die Höhe der Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates festzulegen; dabei sind die Anzahl der Wohnungen, für die keine Hauptwohnsitze gemeldet wurden, im Verhältnis zur Anzahl der Wohnungen mit Meldungen als Hauptwohnsitz sowie der Verkehrswert der Wohnungen zu berücksichtigen.

Die bisherige Zweitwohnsitzabgabe wird mit einer Abgabe auf leerstehende Wohnungen im K-ZWAG 2027 zur Zweitwohnungsabgabe zusammengeführt. Die bislang in der Gemeinde Diex geltende Zweitwohnsitzabgabeverordnung tritt daher mit Ablauf des 31. Dezember 2026 automatisch außer Kraft.

Seitens des Kärntner Gemeindebundes wurde der Gemeinde Diex daher wie folgt mitgeteilt:

Um die Gemeinden bei der Festlegung der Höhe der Abgabe nach dem neuen Regelungsregime bestmöglich zu unterstützen, wurde seitens des Landes (Abteilung 3 – Sicherheit, Gemeinden und Wasserwirtschaft und Landesamtsdirektion/Unterabteilung Landesstelle für Statistik) und der kommunalen Interessenvertretungen (Kärntner Gemeindebund und Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Kärnten) eine Systematik entwickelt, die eine sachgerechte Festlegung der jeweiligen Zweitwohnungsabgabe durch die Gemeinderäte ermöglichen soll.

In einer Sonderauswertung der Statistik Austria wurden 14.000 Immobilientransaktionen in Kärnten zwischen 01.01.2021 und 31.12.2025 im Hinblick auf die Marktpreise analysiert. Um die Belastbarkeit der Datengrundlage zu gewährleisten, wurden mehrere qualitätssichernde statistische Verfahren angewandt. Um Ausreißer zu glätten, wurde schließlich ein modellierter Index errechnet, nach dem die Gemeinden anhand der Verkehrswerte gereiht wurden.

Daraus ergibt sich, dass die Gemeinde Diex in Kategorie III fällt. Die monatliche Abgabe für die Gemeinde ist daher in folgender Höhe festzulegen:

Wohnungsklasse	Bandbreite für Abgabenfestsetzung
bis 30 m²	über 16,80 – 24,00 EUR
mehr als 30 – 60 m²	über 33,00 – 47,00 EUR
mehr als 60 – 90 m²	über 59,00 – 83,00 EUR
ab 90 m²	über 83,00 – 130,00 EUR

Die bisherigen Sätze haben sich seit 2010 nicht verändert und betrugen:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:[1]
a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m² **6,00** Euro,
b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m² **13,00** Euro,
c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m² **23,00** Euro und
d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m² **35,00** Euro

Auf Nachfrage der Amtsleitung, ob Diex tatsächlich in die höchste Kategorie fällt, wurde dies vom Gemeindebund bestätigt. Die Ursache liegt vor allem darin, dass es in Diex vergleichsweise viele Zweitwohnsitze im Verhältnis zu Hauptwohnsitzen gibt und dass die Verkehrswerte in den letzten Jahren angestiegen sind.

Beilage) Verordnungsentwurf

Diskussion)
Besprochen wird die Höhe innerhalb der Bandbreite für die Abgabenfestsetzung. Der Gemeindevorstand hat sich auf folgende Sätze geeinigt:

Wohnungsklasse	Kategorie III
bis 30 m²	20,00 EUR
mehr als 30 – 60 m²	40,00 EUR
mehr als 60 – 90 m²	70,00 EUR
ab 90 m²	100,00 EUR

Der Gemeinderat schließt sich dem an.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge dem Verordnungsentwurf mit den o.a. Sätzen seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 09.: Nachtrag zum Kooperationsvertrag mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH vom 13.09.2023

Allgemeines)
Am 13.09.2023 hat die Gemeinde Diex eine Kooperationsvereinbarung mit der Verkehrsverbund Kärnten GmbH abgeschlossen, in der bis zum Ablauf des Kündigungsverzichts Beträge als Fixpauschalen festgelegt wurden. Sofern bis 30. November 2026 keine andere Vereinbarung getroffen wird, werde diese automatisch nach dem VPI wertgesichert.

Das bisherige jährliche Fixum beträgt € 11.000,00. Der Vorschlag der VKG beträgt € 13.200 von 2027 bis inklusive 2031.

Vorschlag VKG)

Vorab-Valorisierung und Glättung

DIEX	2026	2027	2028	2029	2030	2031		
	(Basis)	3,9%	3,6%	3,3%	3,0%	2,5%		
		+468	+449	+426	+400	+344		
	12.000	12.468	12.917	13.343	13.743	14.087	Summe 5 Jahre:	66.558
	Mittelwert:			+1.312				
	Rundungsbetrag:			-111,6662			Vergleich:	-558
neues Fixum 2027 bis 2031:				13.200			Summe 5 Jahre:	66.000

...+ferner folgende Änderung:

vertragl. Bestellbeitrag:	11.100	→	2.400	(= Pos.2)
sonstiger Beitrag:	900		9.600	(= Pos.3)
	12.000	=	12.000	(Summe)

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge dem Vorschlag der Verkehrsverbund Kärnten GmbH wie oben angeführt seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

Zum folgenden TOP erklärt sich der Bürgermeister für befangen & verlässt den Sitzungssaal. Der 1. Vizebürgermeister Stefan Glaboniat übernimmt die Vorsitzführung für diesen TOP.

TOP 10.: Förderungsvereinbarung SC Diex

Allgemeines)
Beim Gemeindebesuch der neuen Gemeindereferentin, Frau Marika Lagger-Pöllinger am 05. Mai 2026 wurden ua auch notwendige Infrastrukturmaßnahmen für den Sportplatz in Diex besprochen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Instandhaltung, Sanierung, Erneuerung der Beleuchtung sowie Umstellung auf LED, Errichtung eines Lagerraums für Sportutensilien sowie diverse weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur.

Mit Förderzusage vom 29.07.2026 wurde u.a. eine finanzielle Unterstützung iHv € 8.000,00 für „Infrastrukturmaßnahmen Sportplatz" in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens zugesichert.

Für die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel ist eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde und dem SC Diex abzuschließen, welche mit der Abteilung 3 abgestimmt wurde.

Beilage) Entwurf Fördervereinbarung

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Fördervereinbarung seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 11.: Flächenwidmungsplanänderung, Widmungspunkt 1/2026

Allgemeines)
Der Widmungsanreger betreibt einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Vollerwerb und beabsichtigt die Errichtung eines Geräteschuppens mit integriertem Wirtschaftsraum. Innerhalb der Hofstelle kann diese Anlage mangels geeignetem Bauplatz aufgrund zu steiler Flächen nicht errichtet werden.
Hierfür soll eine kleine Fläche von ca. 348 m² von Grünland in Grünland – Hofstelle auf der Parzelle Nr. 381 der KG Haimburgerberg gewidmet und damit die Hofstelle erweitert werden. Die zu widmende Fläche befindet sich in der Gefahrenzone, weshalb die Wildbach- und Lawinenverbauung Kärnten um Stellungnahme ersucht wurde.

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
1/2026 Parz. 381 KG 76312 Haimburgerberg	ca. 348 m²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Flächenwidmungsplan:



Örtliches Entwicklungskonzept:



Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 1/2026)

ANTRAG	
Anregung vom 07.04.2025	Die Anregung auf Umwidmung zum Widmungspunkt 1/2026 wurde vom Widmungsanreger eingebracht.
VORPRÜFUNG	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde vom 19.02.2026	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 7 FRO, fachliche Raumordnung, vom 16.03.2026 (eingelangt am 30.06.2026) zu Widmungspunkt 1/2026	Raumplanerische Empfehlungen: „Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die ggst. Fläche schließt unmittelbar räumlich an die vorhandene Hofstelle (lt. Gemeinde: Vollerwerbsbetrieb) an. Im Zuge des Ortsaugenscheines konnte festgestellt werden, dass "geeignetere" Flächen im unmittelbaren Anschlussbereich der vorhandenen Hofstelle aufgrund der Geländesituation (steil ansteigend wie auch steil abfallend) kaum/nicht vorhanden sind. Weiters konnte im Zuge des Ortsaugenscheines festgestellt werden, dass die ggst. Fläche bereits als Lagerplatz in Anspruch genommen wird, Das vorhandene Nord-Süd führende Gerinne ist augenscheinlich überbaut/verrohrt worden. Wie bereits vorerwähnt, ist eine geringfügige Abrundung (wie beabsichtigt) der Hofstellennutzung, welche sich im unmittelbar räumlichen Verband befindet und aus naturräumlicher Situation sich in der vorliegenden Konfiguration ergibt, fachlich vertretbar. Problematisch bzw. nachzuweisen ist jedoch die Baulandeignung, aufgrund dessen, dass sich die ggst. Fläche in der roten und gelben Gefahrenzone des ggst. Gerinnes befindet. Inwieweit eine Baulandeignung durch bauliche Maßnahmen erzielt werden kann, ist mit der WLV abzusprechen." Zusätzliche Fachgutachten notwendig: Bezirksforstinspektion WLV Ergebnis: Positiv mit Auflagen

STELLUNGNAHMEN LT. VORPRÜFUNG:	
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, Stellungnahme vom 14.04.2026 (Zahl: VK-WIDM-40024/2026-2)	„Die Bezirksforstinspektion nimmt zu der vorgesehenen Umwidmung wie folgt Stellung: Zu den Widmungspunkt wird festgestellt, dass bei den vorliegenden Widmungsbegehren keine Waldflächen betroffen sind. Gegen die Umwidmungen bestehen seitens der Bezirksforstinspektion keine Einwände."
Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd, Stellungnahme vom 12.08.2026 per Mail	„Die Sektion Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung hat für die Errichtung eines Geräteschuppens mit integriertem Wirtschaftsraum auf GrSt. 381, KG 76312 Haimburgerberg eine Ausnahme von den Folgen eines Hinderungsgrundes gewährt (siehe Anhang) und somit eine Bebauung in der Roten Gefahrenzone unter Einhaltung der Auflagen des Schreibens vom 04.08.2026, Zl. 21359559 aus ha. Sicht möglich."

KUNDMACHUNG 4/2026

Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260

Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gde.at
Zahl: 031-D/6597/2026
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 18.08.2026

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

4/2026

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 11/2026, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgende Anregung auf Umwidmung eingelangt und wird diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

1/2026	**Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 348 m²**
Parzellen Nr.:	**381, KG 76312 Haimburgerberg**
Widmung von:	**Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
Widmung in:	**Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 19.08.2026 bis 18.09.2026

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplan-änderung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 19. AUG. 2026

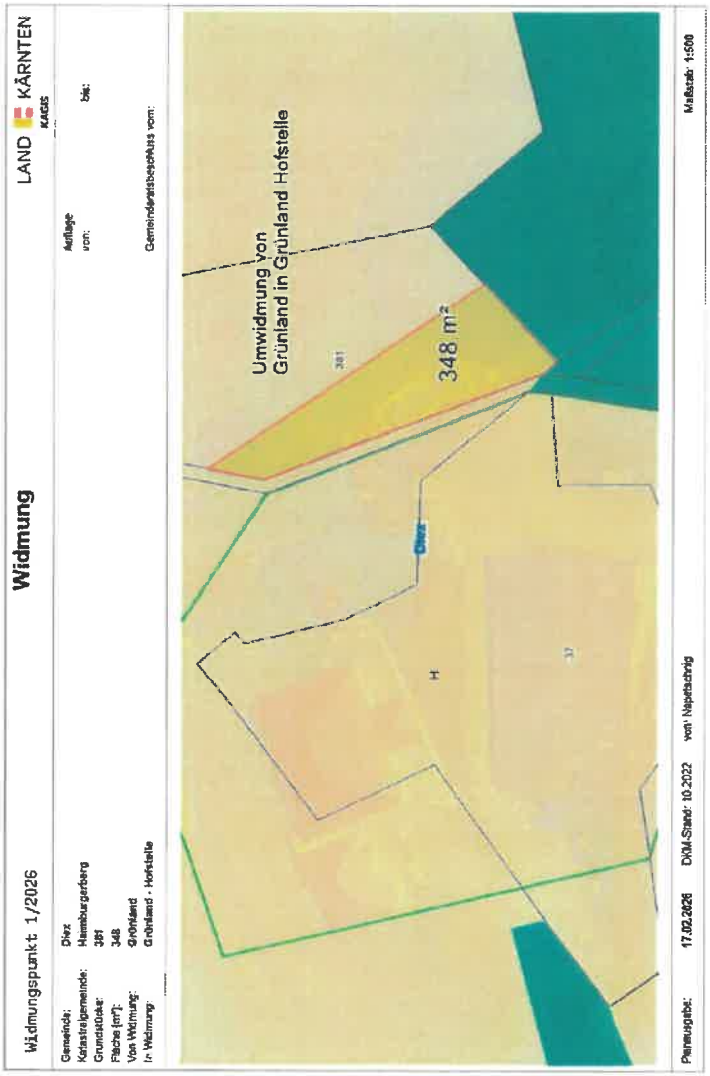
Abgenommen am: 21. SEP. 2026

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter http://www.diex.gv.at/verwaltung/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht am 18.08.2026 15:11:22

www.diex.gv.at

Anlage zu KM 4/2026



Kundmachung 4/2026, vom 18.08.2026, Zahl: 031-D/6597/2026; (ordnungsgemäße Kundmachung von 19.08.2026 bis 18.09.2026)	– 1 Umwidmungspunkt auf Kundmachung angeführt **➔keine Einwendungen**
STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 4/2026:	
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion, Stellungnahme per Mail am 20.08.2026	„Seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt wird zu ihrer Kundmachung (wie bereits in der Stellungnahme vom 14.04.2026 mitgeteilt) festgestellt, dass bei der zur Umwidmung beantragten Teilfläche keine Waldfläche betroffen ist. Seitens der Bezirksforstinspektion gibt es gegen die beantragten Umwidmungen keine Einwände.“

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

VERORDNUNGSENTWURF

Gemeinde Diex

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom ..., Zahl: 031-2-D/7857/2026,
genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ..., Zahl: ...,
mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet

§ 1

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex wird wie folgt geändert:

1/2026	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 348 m²
Parzellen Nr.:	381, KG 76312 Haimburgerberg
Widmung von:	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

(2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Diex, ...

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anregung der Widmungsanregerin und die damit in Zusammenhang stehende Umwidmung voll und ganz die Zustimmung findet. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über die Widmungsanregung, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat der nachstehenden Widmungsanregung vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:

1/2026	**Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 348 m²**
Parzellen Nr.:	**381, KG 76312 Haimburgerberg**
Widmung von:	**Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**
Widmung in:	**Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

TOP 12.: Antrag auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung betr. Gst. 205/3 KG 76303

Allgemeines)
Die Hälfteeigentümer des Grundstückes 205/10 KG 76303 Diexerberg sind an die Gemeinde herangetreten mit der Bitte nach einer Möglichkeit zur Absicherung des Grünstreifens vor ihrem eigenen Grundstück, der Teil des Gst. 205/3, KG 76303 Diexerberg ist und zum Öffentlichen Gut der Gemeinde Diex gehört.

In der Vereinbarung wurden insbesondere folgende Punkte festgehalten:

- Einräumung eines Nutzungsrechts einer Grundstücksfläche im Ausmaß von 133m² des Gst. 205/3 KG 76303
- Die ordentliche Kündigung ist durch jede Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten schriftlich möglich.
- Die Nutzung erfolgt unentgeltlich.
- Eine Bebauung des Grünstreifens ist ausgeschlossen.

- Es muss mindestens ein Streifen mit der Breite von 1m zur Asphaltkante des Gst. 958/1 KG 76303 Diexerberg (Verbindungsstraße Diex-Grafenbach) frei bleiben.
- Die Rechtseinräumung begründet kein Servitut.
- Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere das Recht, die Hackschnitzel Heizung der Bestandnehmer zu befüllen und geeignete Maßnahmen zu treffen, damit der Grünstreifen nicht als Parkplatz verwendet wird. Diese Maßnahmen müssen aber derart ausgestaltet sein, dass die Betreuung der Verbindungsstraße durch die Straßenverwaltung das ganze Jahr über sowie die Schneeräumung im Winter problemlos möglich sind zB durch (Holz-)Pflöcke und Absperrband, jedoch nicht durch massive Steine oder Betonpoller. Auch dürfen Fahrzeuge, die den Grünstreifen zum Ausweichen benutzen müssen, durch die Absperrung nicht gefährdet werden.

Beilage) Entwurf Nutzungsvereinbarung

Im Gemeindevorstand wurde die Verkürzung der Kündigungsfrist von sechs auf drei Monate besprochen, für den Fall, dass die Gemeinde das Grundstück selbst benötigt.

Da mittlerweile durch zwei weitere betroffene Anrainer Anträge auf Abschluss einer gleichgelagerten Nutzungsvereinbarung mündlich bei der Amtsleitung eingebracht wurden, ersucht der Vorsitzende, diese beiden Anträge analog mitzubehandeln bzw. ihn dazu zu ermächtigen, diese abzuschließen, sofern die Anrainer mit dem Inhalt der Vereinbarung einverstanden sind.

BESCHLUSS:
Der Gemeinderat möge der vorliegenden Nutzungsvereinbarung seine Zustimmung erteilen sowie die beiden mündlichen Anträge auf Abschluss derselben Nutzungsvereinbarung mitbeschließen.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

Zum folgenden TOP erklärt sich der Ersatzgemeinderat Michael Dobrounig für befangen & verlässt den Sitzungssaal.

TOP 13.: Winterdienst - Schneeräumung 2026-2027

Allgemeines)
Aufgrund der Vorgaben durch die Gemeindeaufsichtsbehörde hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit von Abrechnungsunterlagen der Schneeräumer wurde eine dahingehende Kontrollmöglichkeit empfohlen. Die SMS bzw. WhatsApp Meldung wird wie in den Vorjahren beibehalten.
In diesem Sinn soll jeder Einsatzbeginn, jede Pause und jedes Einsatzende via SMS durch den jeweiligen Schneeräumer an den Bauhof gemeldet werden.
Durch diese Informationsübermittlung ist zudem gewährleistet, dass die Bauhofmitarbeiter Kenntnis über den gegenwärtigen Stand der Schneeräumung erlangen und sohin weitere Entscheidungen für Streu- und Räummaßnahmen problemlos treffen können. Die dementsprechend vorgelegten Datenschutzvereinbarungen bleiben weiterhin aufrecht.

WINTERDIENST- EINSATZPLAN DER GEMEINDE DIEX
WINTER 2026/2027

Grundlagen:
Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2026

Einsatzkoordination:
Bürgermeister Napetschnig Anton *Tel. Nr. 04231/8111-10 od. 0664/2536499*

Wirtschaftshof der Gemeinde Diex, Tel. 0664/88108944

Hauptstrecken:
Diex – Grafenbach – Grafenbach Ort
Grafenbach – Großenegg – Straschischnig

Diex – Bösenort bis vlg. Slamanig
Gesamter Ort Diex einschließlich Parkplätze, Fa. Mountain View und Westsiedlung (Sportplatz), Aufschließungsstraßen Baulandmodell Diex-Süd

Zubringer:
Russ, Luschnig, Skoff, Luschnigsiedlung, Pribernig- Schäfers, Steppich, Kuess/Dohrn/Krapesch, Sapotnig, Jauntalblicksiedlung, Luckner, Klade, Issak, Gradischnig, Tscherniglau, Verhounig

Die Räumung von Schneeverwehungen ist nach Tunlichkeit überwiegend durch den Wirtschaftshof durchzuführen.

Wirtschaftshof - Streuung

Folgendes Straßennetz wird durch den Wirtschaftshof betreut:

Straßenbezeichnung	Länge(ca)
Diex – Grafenbach – GH Klade	4,7 km
Grafenbach – Greutschach	5,7 km
Diex – Haimburgerberg – Großenegg – Grafenbach	7,0 km
Straschischnig – Haimburg	6,0 km
Sommernig – Diexer Landesstraße	4,0 km
Diex – Bösenort (Gemeindegrenze)	7,1 km
Lessiak – Hoidl – Schwarzgraben	6,6 km
Kriston – Gutzmannanhöhe	1,0 km
Länge	42,1 km

Bei Bedarf zusätzliche Anordnung durch die Gemeinde:

Slamanig – Verhounig	3,2 km
Sapotnigkreuz – Luschnigsiedlung	1,0 km
Schlachthof	1,0 km
Potnig – Schwarzgraben	2,3 km
Länge	7,5 km
Gesamtlänge des zu betreuenden Straßennetzes	49,6 km

SLAMANIG Oswald (Christof), vlg. Zukaunig, Te[redacted]

Hauptstrecken:
Diex – Haimburgerberg bis Pristaukreuz
Haimburgerberg – Diex
Sommernig – Straschischnig

Potnig – Wreschnig – bis Schwarzgrabeneinmündung
Potnig – Tschrieschnig

Hauptstrecke:
Diexer Landesstraße – Kurman

Zubringer:
Duller, Oberhaus, Unterhaus, Wölch, Romnig, Kontschar, Ladinig Wilfried
Skandolf

Bei Bedarf:
Kreul, Oberlobnig, ***Rabitsch***

Zubringer:
Wreschnig, Zukounig, Schranz, Koboltschnig, Herke, Lessiak Karl-Josef, Hanschitz, Savodnig
Winkler, Stebe, Napetschnig Georg, Jamnig Rupert, Kitz Erich, Schuppnig, Petschnig, Ladinig Rosalia,
Verhounig Johann, Kriegl Anneliese, Oschep Franz, Oschep Christian, Enzi, Ladinig, Sommernig, Dr. Kernjak,
Waste, Essig, Straschischnig

Im Ort Diex: Zufahrt Kreuter Michael – Ktn. Heimstätte, Koschier – Mischkreu – Polesnig Wolfgang- Hartl –
Handrea – Kresitschnig – Anton Polessnig, Napetschnig

Bei Bedarf:
Petschnigkreuz – Verhounigkreuz, Jöbstl, Warasch Ludwig, Randler

KITZ Johann, vlg. Struffe, Te[redacted]

Hauptstrecken:
Lessiak – Hoidl – Schwarzgraben bis Einbindung Togain
Diexer Landestraße – Grubelnig

Zubringer:
Lessiak, Hriebernig, Zippusch, Struffe, Wernig, Rappelnig, Winkler, Wakelnig, Roschanz, Schgoiner, Pschaider,
Leber, Jonke, Lobnig/Mike/Janesch, Janesch Franz, Rusche, Katz Klaus/Angelika, ***Kolmann Ulrike****, Topetz,*
Pettauer, Prohart

Bei Bedarf:
Zink, Schimon, Putzger

GREINER Gerd; vlg. Jamnig, T[redacted]

Hauptstrecken:
Bösenort /Gemeindegrenze bis vlg. Slamanig, von vlg. Slamanig bis vlg. Verhounig
Zubringer:
Jamnig, Kirnig, Dertnig, Dertschnig, Zechner, Hiersnig, Kreinig, Kolman Simon, Kaderk, Probst, Kolmanz,
Slamanig

Bei Bedarf:
Mischjak

BRODNIG Gerald; vlg. Wriesnig, Te[redacted]

Hauptstrecke:
Straschischnig – Turk-Wriesnig – Haimburg, Abzweigung Kriston – Gutzman bis Gletschachbach

Zubringer:
Skerlin, Wriesnig, Juch, Lube
Straschischnig

Zubringer:
Smerselz, Strasser, Magnet, Gutzmann, Skoff Stefan-Großenegg 20, Kriston, Serschen, Ring, Wolbart,
Aichwalder Chr. (vormals Gill), Brodnig Willi, Samselnig, Damme

Bei Bedarf:
Rack

LADINIG Michael, vlg. Wernig, T[redacted]

Hauptstrecke:
Matzankurve bis Grafenbach, Wolftrattenweg von Jauntalblick/Anhöhe – Moritschkreuz

Zubringer:
Wesounig, Wernig, Smuck, Glaboniat Franz, Haberl, Krapesch Florian, Wanek, Pippan, Tetitschek, Lucknersiedlung, Wutschinig, Moritsch, Torinig, Paure, Malinig, Kamelnig, ***Granig***

Bei Bedarf:
Janeschitz – Niedermaier-/Steinbrecher, Muschnig

GRILZ Thomas, vlg. Schuppanz, T[redacted]

Hauptstrecke:
Schuppanzweg von vlg. Schuppanz bis vlg. Ribeisl

Zubringer:
Rapatzsiedlung, Grilz Michael, Doban

PINTER Manfred; vlg. Scheriau, T[redacted]

Hauptstrecke:
Wölfnitzgraben v. Greutschach bis Abzweigung Scheriau

Zubringer:
Scheriau, Motschilnig

Streudienst:
Hauptstrecke Greutschach bis in den Wölfnitzgraben (Brücke)

MALZ Florian, vlg. Reinisch, T[redacted]

Hauptstrecke:
Polaschbrücke – Reinischanhöhe – Greutschach b. vlg. Repitsch – Richtung Grafenbach bis Matzankurve

Zubringer:
Reinisch, Dörflinger, Orlak, Rebernig, Klemun, Witzelnig, Pollasch, Schaboth, Rode, Matzan

DOBROUNIG Marco, vlg. Plesiutschnig, T[redacted]

Hauptstrecke:
Diexer Landesstraße – Blasnig – Pristaukreuz

Zubringer:
Pokerschnig, Werntsche, Strauß, Willounig, Pristau, Kremser-Napetschnig, Plesiutschnig und Pichler, Obersriedmanig, Untersriedmanig, Hanschitz, Wernig Anhöhe bis Postat

Eigenräumung durch den Wegerhalter

vlg. Primusch, Haimburgerberg
vlg. Juritsch, Obergreutschach
vlg. Pohenig, Diex
vlg. Souz, Obergreutschach

vlg. Pohoitschnig, Diex	*vlg. Triball, Grafenbach*
vlg. Marold, Haimburgerberg	*Sprachmann Willi*

Gemeinde Griffen, Tel. 04233/2247

Zubringer Wandelnig und Seunig sowie Strecke Gemeindegrenze vlg. Feidl bis Verhounigkreuz (Gegenleistung der Gemeinde Griffen für Räumung zum Anwesen vlg. Wutschinig)

WICHTIGE HINWEISE:

- *Die **Räumung** ist aus **eigener Wahrnehmung** durchzuführen, wobei eine **Schneemenge** von etwa ab **10 cm** als Richtwert für den **Einsatzbeginn** angenommen wird.*
- *Alle **Wegerhalter** bzw. Haushalte wurden **angewiesen**, an ihren Zufahrtsstraßen die entsprechenden **Vorkehrungen** für einen **reibungslosen** und **sicheren Einsatz** zu treffen (Schneestangen, Windzäune, Ausschneiden udgl.) Sollten diese Maßnahmen nicht getroffen worden sein, ist unverzüglich Meldung an die Verantwortlichen der Gemeinde zu erstatten. Besteht dadurch **Gefahr für Lenker** und **Einsatzfahrzeug**, so ist die **Räumung einzustellen**.*
- *Die **Räumung** der **Hauptstrecken** hat **Priorität** vor den Zubringern. Die Räumung hat so rechtzeitig einzusetzen, dass die **Hauptstrecken** nach Tunlichkeit **bis 05.30 Uhr morgens** zumindest **in einer Richtung geräumt** sind.*
- *Seitens der **Gemeinde** werden nur die **Kosten** für die **Räumung einer Hauptzufahrtsstraße** übernommen. Die **Räumung** von privaten **Parkplätzen, Garagenzufahrten** und **Hofflächen** werden von der Gemeinde nicht vergütet. Sie sind den **jeweiligen Auftraggebern in Rechnung zu stellen.***
- *Bei der Räumung ist nach Tunlichkeit die Beschädigung von Einfriedungen udgl. zu vermeiden. Im Besonderen ist bei der Räumung auch auf Hauszufahrten zu achten (kein Zuschieben!). Verursachte **Schäden** sind dem **Haftpflichtversicherer** zu **melden**.*
- *Bei ausschließlichen punktuellen **Schneeverwehungen** ist der **Wirtschaftshof** zu verständigen (Tel.Nr. Wirtschaftshof 0664/88108944)*
- ***Nach abgeschlossener Räumung** der Hauptstrecken ist der **Wirtschaftshof der Gemeinde, Tel. Nr. 0664/88108944** zu **informieren,** damit die Streuung laut Einsatzplan einsetzen kann*

Für Rückfragen jeglicher Art ist der Bürgermeister (auch außerhalb der Dienstzeit) jederzeit erreichbar.

Die Gemeinde Diex weist nochmalig auf die Telefonnummer des **Bauhofs** hin: **0664/88108944**. Weiters wird angemerkt, dass die Protokolle zum Räumungseinsatz nach wie vor geführt werden müssen. Die Überprüfung der Einsatzzeiten sowie der WhatsApp-Messages erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

In der **Sitzung vom 20.10.2026** der Schneeräumer mit der Gemeinde wurde besprochen, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates die Stundensätze um 25% (davon sind 5% als Erhöhung aufgrund der derzeitigen hohen Spritpreise zu sehen) erhöht werden sollen.

Zum Vergleich)
Die Kosten für die Schneeräumung betrugen im Winter 2025/2026 in Summe € 17.213,55. Bei einer Erhöhung um 25% würden diese € 21.516,93 betragen, also um € 4.303,39 mehr.

Diskussion)
Besprochen wird die prozentuelle Erhöhung der Stundensätze, die gestiegenen Treibstoffpreise sowie die Tatsache, dass die Sätze seit 2017 nicht mehr angepasst wurden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat spricht sich für eine Erhöhung der Stundensätze um 25% sowie die Abwicklung des Winterdienstes 2026/2027 wie vorliegend aus. Hinsichtlich der durch die Aufsichtsbehörde empfohlenen Vorgangsweise zur Kontrolle der Abrechnungsunterlagen der Schneeräumer spricht sich der Gemeinderat für die Einsatzmeldungen per WhatsApp durch die Schneeräumer an den Bauhof aus.

Abstimmung: **Beschluss ergeht einstimmig.**

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:
Bgm. Anton Napetschnig

Die Protokollzeichner:
GR JANDL Josef

GR GRILZ Dominik

Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:
AL Mag. Alexandra Horn